



Thüringer Finanzgericht

Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2025

in der Fassung ab 1. Juli 2025

1.	Verteilung der Streitsachen auf die Senate	Seite 2
1.1.	Zuständigkeiten	Seite 2
1.1.1.	Grundsätze	Seite 2
1.1.2.	Nebenentscheidungen	Seite 2
1.1.3.	Allgemeine Abgabensachen	Seite 2
1.1.4.	Verwaltungsakte höherer Finanzbehörden	Seite 3
1.1.5.	Auffangzuständigkeit	Seite 3
1.1.6.	Veränderungen nach erstmaliger Zuständigkeitsbestimmung	Seite 3
1.1.7.	Zuständigkeitskonkurrenz bei einer Klage	Seite 3
1.1.8.	Zuständigkeitskonkurrenz bei mehreren Klagen	Seite 3
1.1.9.	Zweifel über die Zuständigkeit	Seite 4
1.2.	Bezirks- und Spezialzuständigkeiten der Senate	Seite 4
1.2.1.	Erster Senat	Seite 4
1.2.2.	Zweiter Senat	Seite 4
1.2.3.	Dritter Senat	Seite 5
1.2.4.	Vierter Senat	Seite 5
1.2.5.	Güterichter	Seite 5
2.	Besetzung der Senate	Seite 6
2.1.	Regelmäßige Besetzung	Seite 6
2.1.1.	Erster Senat	Seite 6
2.1.2.	Zweiter Senat	Seite 6
2.1.3.	Dritter Senat	Seite 6
2.1.4.	Vierter Senat	Seite 6
2.2.	Vertretung	Seite 6
2.2.1.	Vertretung des Berichterstatters	Seite 6
2.2.2.	Vertretung im Spruchkörper	Seite 6
2.2.2.1.	Vertretung des Vorsitzenden	Seite 6
2.2.2.2.	Vertretung der Beisitzer (Berufsrichter)	Seite 6
2.2.2.3.	Vertretung der ehrenamtlichen Richter	Seite 7
2.2.2.4.	Einzelrichter	Seite 7
3.	Ehrenamtliche Richter	Seite 7
3.1.	Hauptlisten der ehrenamtlichen Richter	Seite 8
3.2.	Hilfsliste der ehrenamtlichen Richter	Seite 8

1. Verteilung der Streitsachen auf die Senate

1.1. Zuständigkeiten

1.1.1. Grundsätze

- (1) Für die Klageverfahren gelten eine Bezirkszuständigkeit und eine Spezialzuständigkeit. In die Bezirkszuständigkeit eines Senats (Bezirkssenat) fallen alle Klagen, die einen ihm zugeordneten Finanzamtsbezirk betreffen, sofern einem Senat nicht unter Textziffer 1.2. eine Spezialzuständigkeit zugewiesen ist (Spezialsenat). Eine Klage betrifft einen Finanzamtsbezirk,
1. wenn das entsprechende Festsetzungsfinanzamt die beklagte Behörde ist,
 2. anderenfalls, wenn der Kläger in diesem Finanzamtsbezirk seinen Wohnsitz, seine Geschäftsleitung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
 3. anderenfalls, wenn eine Behörde, die nicht Festsetzungsfinanzamt ist, Beklagte ist und in diesem Finanzamtsbezirk ihren Sitz hat,
 4. in Fällen des § 93 InsO, wenn die Gesellschaft in diesem Finanzamtsbezirk ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz hat.
- (2) Die Zuständigkeiten nach Absatz (1) ergeben sich aus der am Tag des Eingangs geltenden Zuständigkeitsverteilung. Bei Zurückverweisungen des Bundesfinanzhofs und der Erfassung von - nach Aussetzung, Ruhen oder Unterbrechung - wieder aufgenommenen Verfahren ist das neu zu vergebende Eingangsdatum maßgebend. Die Feststellung der Aufnahme obliegt dem neu zuständigen Senat. Bei Wiederaufnahmeklagen bleibt der Spruchkörper, der im ersten Rechtszug erkannt hat, zuständig.
- (3) Die Zuständigkeit für Verfahren der Aussetzung der Vollziehung, einstweiligen Anordnung oder Prozesskostenhilfe folgt der Zuständigkeit für die Hauptsache. Ist eine solche noch nicht anhängig, so ist die Zuständigkeit für eine entsprechende fiktive Hauptsache maßgeblich. Wird die Hauptsache dann tatsächlich anhängig, so ist für die in Satz 1 genannten, noch anhängigen Verfahren der für die Hauptsache gem. Absatz (2) maßgebliche Senat zuständig.
- (4) Die fortlaufende Nummer der jahrgangsweisen Registrierung und die durch Schrägstrich davon getrennten beiden Endziffern des Jahres, in dem der Geschäftsvorfall angefallen ist, werden im Folgenden als Ordnungsnummer bezeichnet.

1.1.2. Nebenentscheidungen

In Sachen, die ein anderes Verfahren voraussetzen, z. B. bei gerichtlichen Festsetzungen der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, bei Streitwertfestsetzungen oder anderen kostenerheblichen Sachen (mit Ausnahme der Kostensachen in der Spezialzuständigkeit des Vierten Senats) oder bei Entscheidungen nach §§ 107 bis 109, 139 Abs. 3 Satz 3 FGO, § 380 ZPO entscheidet der Senat, der über das andere Verfahren zu entscheiden oder entschieden hat. Dasselbe gilt bei Beschwerden und Anhörungsrügen.

1.1.3. Allgemeine Abgabensachen

Die Bezirks- oder Spezialzuständigkeit eines Senats für eine Steuersache oder eine Rückforderung umfasst auch einen mit der Steuer oder der Rückforderung zusammenhängenden Rechtsstreit aus dem allgemeinen Abgabenrecht (z. B. über steuerliche Nebenleistungen - Säumniszuschläge, Verspätungszuschläge, Zinsen -, Prüfungsanordnungen, Auskunftersuchen, Haftungs- oder Duldungsbescheide, verbindliche Zusagen, Stundung, Erlass, Erstattung, Vollstreckung, Aufteilung, Feststellungen im Insolvenzverfahren gemäß § 251 Abs. 3 AO, Arrestsachen). Für Streitigkeiten über Aufrechnung, Abtretung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis und Abrechnungsbescheide gilt die Bezirkszuständigkeit, wenn nicht zugleich die Festsetzung einer aufgerechneten, abgetretenen oder abgerechneten Steuer streitig ist; dann ist diese für die Zuständigkeitsbestimmung maßgebend.

1.1.4. Verwaltungsakte höherer Finanzbehörden

Richtet sich die Klage gegen einen erstinstanzlichen Verwaltungsakt der Landesfinanzdirektion, des Thüringer Ministeriums der Finanzen oder des Bundesministeriums der Finanzen, ausgenommen Streitigkeiten nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 FGO in der Spezialzuständigkeit des dritten Senats, so gilt der Streitfall als zum Bezirk desjenigen Finanzamts gehörig, das auf dem betreffenden Aufgabengebiet für den Kläger im Übrigen zuständig ist.

1.1.5. Auffangzuständigkeit

Ist den Textziffern 1.2.1. bis 1.2.4. eine ausdrückliche Zuständigkeit für die Finanzrechtsangelegenheit nicht zu entnehmen, so ist der Erste Senat zuständig.

1.1.6. Veränderungen nach erstmaliger Zuständigkeitsbestimmung

Die Zuständigkeit der Senate wird durch eine nach Klageerhebung oder nach Anhängigkeit eines selbstständigen Antragsverfahrens eintretende Veränderung der Finanzamtsbezirke, des Sitzes oder der örtlichen Zuständigkeit der beklagten Behörde, des Wohnsitzes, der Geschäftsleitung oder des gewöhnlichen Aufenthalts des Klägers nicht berührt. Dies gilt auch bei Auflösung eines Finanzamts.

1.1.7. Zuständigkeitskonkurrenz bei einer Klage

- (1) Werden mit einer Klage mehrere in den Zuständigkeitsbereich verschiedener Senate fallende Klagebegehren verfolgt, deren Beurteilung sich ausschließlich nach der gleichen Rechtsfrage richtet, so ist für die Sache und ihre Trennung zuständig
1. bei unterschiedlich hohem Streitwert der einzelnen Klagebegehren: der Senat, der für das Klagebegehren mit dem höchsten Streitwert zuständig wäre,
 2. bei gleich hohem Streitwert der einzelnen Klagebegehren und
 - a) Konkurrenz von Bezirks- und Spezialzuständigkeit: der Bezirkssenat,
 - b) Konkurrenz mehrerer Bezirkszuständigkeiten: der Bezirkssenat mit der höchsten Ordnungsnummer,
 - c) Konkurrenz mehrerer Spezialzuständigkeiten: der Spezialsenat mit der höchsten Ordnungsnummer,
 - d) Konkurrenz der Auffangzuständigkeit des ersten Senats und einer Bezirks- oder Spezialzuständigkeit: der Bezirks- oder Spezialsenat.
- (2) Richtet sich die Beurteilung der Klagebegehren nicht oder nicht ausschließlich nach der gleichen Rechtsfrage, so bestimmt sich die Zuständigkeit, für die einzelnen Klagebegehren getrennt, nach den allgemeinen Grundsätzen.
- (3) Enthält eine Klage ein Klagebegehren, das trotz Einheitlichkeit des Klagegegenstandes die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Senate berührt, so gilt Absatz (1) Nr. 2. entsprechend.

1.1.8. Zuständigkeitskonkurrenz bei mehreren Klagen

- (1) Ein Senat kann ein Klageverfahren, für das ein anderer Senat zuständig ist, durch Verbindung mit einem bei ihm anhängigen anderen Klageverfahren gemäß § 73 FGO zuständigkeitsbegründend an sich ziehen, wenn
1. die Verbindung nach § 73 Abs. 2 FGO notwendig ist oder
 2. wenn es sich um Klagen mit denselben Beteiligten handelt und der andere Senat zustimmt oder
 3. wenn alle Verfahrensbeteiligten und der andere Senat zustimmen.
- Im Falle einer Verbindung führt das zuerst eingegangene Verfahren.
- (2) Werden Verfahren getrennt, bleibt die Zuständigkeit unverändert; abgetrennte Sachen, die als selbstständige Eingänge in die Spezialzuständigkeit eines anderen Senats fallen würden, werden an den zur Zeit des Trennungsbeschlusses zuständigen Spezialsenat abgegeben.

1.1.9. Zweifel über die Zuständigkeit

Bei Zweifeln über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium.

1.2. Bezirks- und Spezialzuständigkeiten der Senate

1.2.1. Erster Senat

1.2.1.1. Streitsachen, die bei Eingang einen der folgenden Finanzamtsbezirke betreffen:

- Erfurt
- Gera: Eingänge bis 28.02.2023, außer dem Verfahren mit der Ordnungsnummer 442/20.
- Mühlhausen

1.2.1.2. Rechtshilfeersuchen

1.2.1.3. Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit einer Verweigerung des Zeugnisses, des Gutachtens und der Eidesleistung nach § 158 FGO

1.2.1.4. Entscheidungen nach § 4 FGO in Verbindung mit § 21 b Abs. 6 GVG

1.2.1.5. Kindergeldsachen:

ab 01.08.2021 jedes erste, zweite und dritte von acht eingehenden Verfahren

ab 01.03.2023 jedes erste, zweite und dritte von acht eingehenden Verfahren

1.2.1.6. Ausgenommen sind die dem 2. Senat unter 1.2.2.6., dem 3. Senat unter 1.2.3.5. und dem 4. Senat unter 1.2.4.4. zugewiesenen Verfahren.

1.2.2. Zweiter Senat

1.2.2.1. Streitsachen, die bei Eingang einen der folgenden Finanzamtsbezirke betreffen:

- Altenburg
- Gera: Eingänge ab 01.03.2023
- Ilmenau
- Jena, das Verfahren mit der Ordnungsnummer 405/21
- Südthüringen: Eingänge bis 31.12.2024, außer die Verfahren mit den Ordnungsnummern 187/22, 432/23, 203/24, 334/24, 350/24 und 529/24

1.2.2.2. Einheitsbewertung des Grundbesitzes, Grundsteuerwerte und Grundsteuermessbetrag; Feststellung von Grundbesitzwerten

1.2.2.3. Zoll-, Verbrauchsteuer-, Abschöpfungs- und Finanzmonopolsachen, Angelegenheiten aus der Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation der Europäischen Gemeinschaften und alle anderen Angelegenheiten, die der Zollverwaltung auf Grund von Rechtsvorschriften übertragen sind

1.2.2.4. Grunderwerbsteuer: Eingänge bis 31.12.2023 sowie das Verfahren mit der Ordnungsnummer 396/24

1.2.2.5. Kindergeldsachen:

- ab 01.08.2020 jedes zweite, dritte und vierte von acht eingehenden Verfahren,
- ab 01.08.2021 jedes vierte, fünfte und sechste von acht eingehenden Verfahren, außer den Verfahren mit den Ordnungsnummern 309/21
- ab 01.03.2023 jedes vierte von acht eingehenden Verfahren

1.2.2.6. Das Verfahren mit der Ordnungsnummer 39/24

1.2.3. Dritter Senat

1.2.3.1. Streitsachen, die bei Eingang einen der folgenden Finanzamtsbezirke betreffen:

- Eisenach
- Gera: das Verfahren mit der Ordnungsnummer 442/20
- Jena, außer die vom 15.02.2019 bis 28.02.2021 eingegangenen Verfahren sowie ab dem 01.08.2021 jedes erste von zwei eingehenden Verfahren, außer dem Verfahren mit der Ordnungsnummern 405/21
- Südthüringen: Eingänge ab 01.01.2025 sowie die Verfahren mit den Ordnungsnummern 187/22, 432/23, 203/24, 334/24, 350/24 und 529/24
- Sondershausen

1.2.3.2. Streitigkeiten wegen öffentlich-rechtlicher und berufsrechtlicher Angelegenheiten nach dem Steuerberatungsgesetz (§ 33 Abs. 1 Nr. 3 FGO)

1.2.3.3. Kindergeldsachen:

- ab 01.08.2020 jedes fünfte von acht eingehenden Verfahren
- ab 01.08.2021 jedes siebte von acht eingehenden Verfahren sowie das Verfahren mit der Ordnungsnummer 309/21
- ab 01.03.2023 jedes fünfte, sechste und siebte von acht eingehenden Verfahren

1.2.3.4. Entscheidungen nach § 21 Abs. 3 und 4 FGO

1.2.3.5. Die Verfahren mit den Ordnungsnummern 19/23, 24/23, 112/23, 190/23, 217/23, 310/23, 467/23, 474/23, 480/23, 490/23, 526/23, 208/24, 309/24

1.2.4. Vierter Senat

1.2.4.1. Streitsachen, die bei Eingang einen der folgenden Finanzamtsbezirke betreffen:

- Gotha
- Pößneck
- Jena, die vom 15.02.2019 bis 28.02.2021 eingegangenen Verfahren sowie ab dem 01.08.2021 jedes zweite von zwei eingehenden Verfahren

1.2.4.2. Kostensachen (auch solche gem. § 77 EStG)

1.2.4.3. Grunderwerbsteuersachen: Eingänge ab 01.01.2024, außer das Verfahren mit der Ordnungsnummer 396/24

1.2.4.4. Kindergeldsachen:

- ab 01.08.2020 jedes sechste, siebte und achte von acht eingehenden Verfahren
- ab 01.08.2021 jedes achte von acht eingehenden Verfahren
- ab 01.03.2023 jedes achte von acht eingehenden Verfahren

1.2.4.5. Die Verfahren mit den Ordnungsnummern 72/24, 262/24, und 427/24.

1.2.5 Güterichter

Zu Güterichtern i. S. d. § 155 FGO i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO werden bestimmt:

RiFG Dr. Kraus für die Verfahren, die im 1. und 2. Senat anhängig sind und Vizepräsident des Finanzgerichts Rathemacher für die Verfahren, die im 3. und 4. Senat anhängig sind.

Die Güterichter vertreten sich gegenseitig.

2. Besetzung der Senate

2.1. Regelmäßige Besetzung

2.1.1. Erster Senat

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Finanzgericht Prof. Dr. Frye
Beisitzer: Richter am Finanzgericht Dietz (stellvertretender Vorsitzender)
Richterin am Finanzgericht Schütz zu 5 v. H.

2.1.2. Zweiter Senat

Vorsitzender: Vizepräsident des Finanzgerichts Rathemacher
Beisitzer: Richter am Finanzgericht Dr. Credo (stellvertretender Vorsitzender)
Richterin am Finanzgericht Schütz zu 95 v. H.

2.1.3. Dritter Senat

Vorsitzender: Präsident des Finanzgerichts Skerhut
Beisitzer: Richterin am Finanzgericht Dr. Alberti (stellvertretende Vorsitzende)
Richter am Finanzgericht Bohn zu 50 v. H.

2.1.4. Vierter Senat

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Finanzgericht Dr. Leist
Beisitzer: Richter am Finanzgericht Dr. Kraus (stellvertretender Vorsitzender)
Richter am Finanzgericht Bohn zu 50 v. H.

2.2. Vertretung

2.2.1. Vertretung des Berichterstatters

Für die Vertretung der Berichterstatter gilt zunächst die senatsinterne Vertretungsregelung. Bei weiterem Vertretungsbedarf ist das jeweils an letzter Stelle im Besetzungsplan stehende Mitglied des zur Vertretung berufenen Senats heranzuziehen; zur Vertretung berufen ist der Senat mit der nächsthöheren Ordnungsnummer, wobei die Erste gegenüber der höchsten als nächsthöhere gilt. Ist das in Satz 2 genannte Mitglied verhindert, übernimmt das jeweils im Besetzungsplan voranstehende Mitglied des zur Vertretung berufenen Senats die Vertretung. Für die weitere Vertretung gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

2.2.2. Vertretung im Spruchkörper

2.2.2.1. Vertretung des Vorsitzenden

Der Vorsitzende jedes Senats wird in seiner Eigenschaft als Vorsitzender durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Senats vertreten. Ist der stellvertretende Vorsitzende verhindert, so führt das Mitglied des Senats, das an nächster Stelle des nach § 21 f Abs. 2 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes aufzustellenden Besetzungsplans aufgeführt ist, den Vorsitz. Sind sämtliche Mitglieder des Senats verhindert, so übernimmt der Vorsitzende des zur Vertretung berufenen Senats den Vorsitz. Für die weitere Vertretung gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Würde die Vertretung des Vorsitzenden nach den Sätzen 1 bis 4 von einem Richter wahrzunehmen sein, der nicht Richter auf Lebenszeit ist, so wird er als Vertreter übergangen

2.2.2.2. Vertretung der Beisitzer (Berufsrichter)

Zur Vertretung ist das jeweils an letzter Stelle im Besetzungsplan genannte Mitglied des zur Vertretung berufenen Senats heranzuziehen. Ist dieses Mitglied verhindert, übernimmt das jeweils im Besetzungsplan voranstehende Mitglied des zur Vertretung berufenen Senats die Vertretung; dies gilt auch, wenn die Verhinderung auf § 29 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes beruht. Für die weitere Vertretung gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

2.2.2.3. Vertretung der ehrenamtlichen Richter

Für die ehrenamtlichen Richter gilt die Hilfsliste (vgl. Tz. 3 Abs. 1 Satz 3) lt. Anlage.

2.2.2.4. Einzelrichter

Für die Vertretung eines Einzelrichters gilt Tz. 2.2.1 entsprechend.

3. Ehrenamtliche Richter

- (1) Die ehrenamtlichen Richter wirken in der sich aus der Senatsliste (Hauptliste, siehe 3.1) ergebenden Reihenfolge an jeweils einer Sitzung mit. Die Reihenfolge der Sitzungen ergibt sich aus dem Datum der Ladungsverfügung für den Sitzungstermin. Kann ein Richter der Hauptliste nicht rechtzeitig geladen werden oder ist er aus anderen Gründen verhindert, so ist der in der Reihenfolge der Hilfsliste (3.2) heranstehende Richter zu laden; eine mündliche oder fernmündliche Ladung ist rechtzeitig, wenn sie spätestens eine Woche vor der Sitzung erfolgt, eine schriftliche Ladung muss bis zu diesem Termin zur Post aufgegeben worden sein. Verhinderte ehrenamtliche Richter werden erst wieder herangezogen, wenn sie erneut turnusgemäß für eine Sitzung anstehen; dies gilt auch, wenn ein Sitzungstermin aufgehoben wird.
- (2) Kann bei einem Senat weder ein Richter der Hauptliste noch ein Richter der Hilfsliste herangezogen werden, so ist auf die Hilfsliste des zur Vertretung berufenen Senats zurückzugreifen.